

2019



JAHRESBERICHT

Seearbeitsgesetz

Jahresbericht 2019

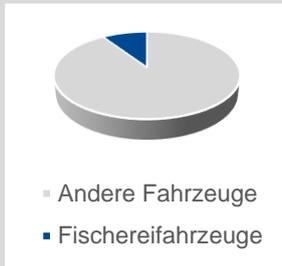
gemäß §7 Absatz 5 der SeearbeitsüberprüfungsVO

Im Seearbeitsgesetz (SeeArbG) sind umfassende und verbindliche Regelungen zur Erfüllung und Durchsetzung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Besatzungsmitglieder an Bord der Schiffe unter deutscher Flagge verankert. Der Jahresbericht fasst die Aktivitäten der Dienststelle Schiffssicherheit (DS) im Rahmen des SeeArbG zusammen.

205

Überprüfungen wurden auf Schiffen unter deutscher Flagge durchgeführt.

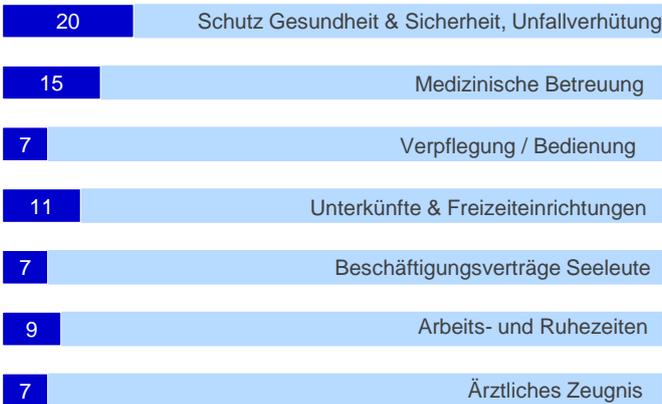
- 6 Interim
- 12 Initial
- 46 Intermediate
- 57 Renewal
- 0 Additional
- 84 nicht-zeugnispflichtige Schiffe nach SeeArbG



46

Mängel wurden durch DS Inspektoren festgestellt.

überwiegende Mängel in %



0

Festhaltungen durch MLC Mängel (PSC auf deutschen Schiffen).

53

MLC Mängel im Ausland festgestellt (PSC auf deutschen Schiffen).

7

anerkannte Organisationen (RO)

- American Bureau of Shipping (ABS)
- Bureau Veritas (BV)
- DNV GL
- Lloyd's Register of Shipping (LR)
- Nippon Kaiji Kyokai (ClassNK)
- Registro Italiano Navale (RINA)
- Russian Maritime Register of Shipping (RS)

Reeder können diese RO's mit der Durchführung der Überprüfung auf Schiffen beauftragen, die ein Seearbeitszeugnis (SAZ) benötigen.

75

private Arbeitsvermittler sind zugelassen.

Die DS ist für die Zulassung von privaten Arbeitsvermittlungsdiensten für Seeleute (Vermittler) mit Sitz in Deutschland zuständig. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Voraussetzungen geprüft und Bescheinigungen ausgestellt.

45

Bescheinigungen für private Vermittler wurden für das Jahr 2019 neu ausgestellt bzw. erneuert.

36

MLC Inspektoren der DS führen im In- und Ausland Überprüfungen durch.

Zeugnisse

Neue Seearbeitszeugnisse (SAZ) und Fischereiarbeitszeugnisse (FAZ) werden elektronisch ausgestellt. Die Reederei erhält eine Zeugnis- Identifikationsnummer zum Download auf www.deutsche-flagge.de.

Hygiene- Leitfaden

Juni 2019: Veröffentlichung der Revision 2 des Leitfadens für die Hygiene an Bord von Schiffen unter deutscher Flagge.

8

ISM/MLC relevante Rundschreiben wurden veröffentlicht.

1

Beschwerde wurde bei der DS eingereicht und untersucht. Die DS hat auf Grundlage des §128 Absatz 7 des SeeArbG sicherzustellen, dass Beschwerden von Besatzungsmitgliedern entgegengenommen und untersucht werden.